

Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften

Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen

— Eingangsstempel —

An das Finanzamt

1

2 **Steuernummer** / /**Allgemeine Angabe****Steuerpflichtige Person**

3 Telefonnummer für Rückfragen

Nur bei Zusammenveranlagung: **Ehemann** oder **Person A** (Ehe- oder Lebenspartner/-in A nach dem LPartG)

Identifikationsnummer (IdNr.) Geburtsdatum Religion

4 T T M M J J J J

Name

5

Religionsschlüssel:

Vorname

6

Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK

Straße

7

Alt-Katholisch = AK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD

8 Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

9 Postleitzahl Wohnort

10 Verheiratet / Lebenspartner-
schaft begründet seit dem Verwitwet seit dem Geschieden / Lebenspartner-
schaft aufgehoben seit dem Dauernd getrennt lebend seit
dem

T T M M J J J J T T M M J J J J T T M M J J J J T T M M J J J J

Nur bei Zusammenveranlagung: **Ehefrau** oder **Person B** (Ehe- oder Lebenspartner/-in B nach dem LPartG)

11 Identifikationsnummer (IdNr.) Geburtsdatum Religion

T T M M J J J J

Name

12

Religionsschlüssel:

Vorname

13

Evangelisch = EV
Römisch-Katholisch = RK

Straße

14

Alt-Katholisch = AK
nicht kirchensteuerpflichtig = VD

15 Hausnummer Hausnummerzusatz Adressergänzung

16 Postleitzahl Wohnort

Ihre Bankverbindung – bitte stets angeben

Wie bisher IBAN (inländisches Geldinstitut)

17 X D E

Hinweis zu elektronisch vorliegenden DatenDaten zu inländischen Renten, Pensionen und zu Kranken- und Pflegeversicherungen erhält die Steuerverwaltung vom jeweiligen Träger elektronisch. Sie müssen diese Daten nicht in Ihre Steuererklärung eintragen. (Weitere Informationen finden Sie in den Erläuterungen.)**Erklärung****Die Festsetzung meiner / unserer Einkommensteuer soll anhand meiner / unserer der Finanzbehörde elektronisch vorliegenden Daten erfolgen.**Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass ich / wir im Jahr 2023 **keine Einkünfte hatten, außer:**

- Inländische Renteneinkünfte und / oder Pensionen, die von den Rentenversicherungsträgern oder vom Arbeitgeber elektronisch gemeldet worden sind, und ggf.
- Kapitaleinkünfte, die bereits abgeltend besteuert wurden (Kapitalertragsteuer) oder für die der Sparer-Pauschbetrag in Anspruch genommen wurde (Freistellungsauftrag), und / oder
- pauschal besteuerte Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen (Mini-Jobs) bis zu einer Höhe von insgesamt 520 Euro monatlich.

Wegen erhaltener Entlastungen aus der Dezember-Soforthilfe 2022 beachten Sie bitte die Erläuterungen.

Ihre Finanzverwaltung bietet Ihnen als besonderen Service eine **vereinfachte Steuererklärung** „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ an, die speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Verwenden kann den vereinfachten Vordruck „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“, wer:

- ausschließlich inländische Renteneinkünfte und / oder Pensionen der folgenden Stellen bezogen hat:
 - Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - der landwirtschaftlichen Alterskasse,
 - den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - Pensionskassen, Pensionsfonds,
 - Versicherungsunternehmen,
 - Anbietern von Verträgen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG (zertifizierte Basisrente, sog. „Rürup-Rente“),
 - Anbietern im Sinne des § 80 EStG (z. B. Leistung aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag, sog. „Riester-Rente“),
 - früheren Arbeitgebern
- und zusätzlich zu den bereits elektronisch übermittelten Sonderausgaben (z. B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) nur die im Vordruck bezeichneten Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnlichen Belastungen und / oder Steuerermäßigungen geltend machen will.

Bitte verwenden Sie die allgemeinen Steuerklärungsvordrucke, wenn Sie

- weitere in- oder ausländische Einkünfte (z. B. Renten aus dem Ausland oder von Privatpersonen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen,
- eine Günstigerprüfung oder eine Überprüfung des Steuereinhalts für Kapitalerträge oder
- eine Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern beantragen wollen.

Hinweise zu erhaltenen Entlastungen aus der Dezember-Soforthilfe 2022

Haben Sie im Kalenderjahr 2023 eine Abrechnung von Ihrem Vermieter/Verwalter/Gas-/Wärmeversorger erhalten, in der ein Entlastungsbetrag für den Dezember 2022 ausgewiesen ist, dann können Sie diesen Vordruck nutzen, wenn Sie weniger als 66.915 Euro oder bei Zusammenveranlagung weniger als 133.830 Euro zu versteuerndes Einkommen haben. Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob Sie die vorgenannten Betragsgrenzen unterschreiten, dann nutzen Sie die allgemeinen Steuervordrucke und beachten Sie die aktuellen Hinweise Ihres Finanzamtes zur Besteuerung der Gas-/Wärmepreisbremsen.

Die **Abgabefrist** für die Steuererklärung endet am **31. August 2024**.

Ausfüllhinweise

Ihre Rente oder Pension und Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen Sie nicht angeben, das Finanzamt berücksichtigt diese automatisch.

Der Werbungskosten-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag werden automatisch berücksichtigt. Belege müssen Sie Ihrer Steuererklärung nicht beifügen. Bitte bewahren Sie die Belege aber für Nachfragen des Finanzamtes auf.

Die nachfolgende Ziffer links bezieht sich auf die Zeile im Steuerklärungsvordruck.

- 4** Ihre elfstellige **Identifikationsnummer** finden Sie in den Schreiben Ihres Finanzamtes oder Ihrem letzten Steuerbescheid. An dieser Stelle bitte nicht die Steuernummer eintragen.
- 4** Sollten Sie einer anderen **Religionsgemeinschaft** angehören, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.
- 18** Zu den **Vorsorgeaufwendungen** gehören Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Beiträge zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen. Diese wirken sich steuerlich nur aus, wenn der Höchstbetrag (typischerweise 1.900,- Euro) nicht bereits durch Beiträge zu Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Nicht abzugsfähig sind Beiträge zu Kasko-, Hausrat-, Gebäude- und Rechtsschutzversicherungen.
- 19 und 20** Inländische **Spenden** und **Mitgliedsbeiträge** (Zuwendungen) können Sie als Sonderausgaben geltend machen (§§ 10b, 34g EStG). Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind **nur auf Anforderung** des Finanzamtes durch eine Bestätigung nachzuweisen.

- 21** Hier tragen Sie die **Kirchensteuer** ein, die Sie in 2023 gezahlt haben bzw. die Ihnen in 2023 erstattet wurde (siehe Steuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung (nur bei Pensionen) oder Vorauszahlungsbescheid). Nicht einzutragen sind Kirchensteuerbeträge aus Bescheinigungen von z. B. Banken, Sparkassen und Versicherungen. Diese wurden schon bei der sog. **Abgeltungsteuer** steuermindernd berücksichtigt. Sie müssen nichts mehr tun.
- 22 bis 26** Zur Berücksichtigung eines **Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen** und / oder die **behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale** geben Sie den Grad der Behinderung an und reichen Sie die Nachweise (Kopie des Schwerbehindertenausweises bzw. den Bescheid über die Einstufung als pflegebedürftige Person in die Pflegegrade 4 oder 5) ein, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben.
- 27 bis 31** Anstelle oder neben dem Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen können Sie noch andere **außergewöhnliche Belastungen** geltend machen. Diese Ausgaben wirken sich für Sie steuerlich aber nur aus, wenn sie eine **zumutbare Belastung** übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab und wird vom Finanzamt automatisch berechnet. Tragen Sie bitte die Höhe Ihrer Aufwendungen in einer Summe in die dafür vorgesehenen Zeilen zu den beispielhaft aufgezählten Aufwendungen ein. Zu erwartende oder erhaltene **Erstattungen**, wie z. B. Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen oder der Wert des Nachlasses sind separat anzugeben.
- Sind Sie krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht und haben Ihren bisherigen Haushalt aufgelöst, ist in Zeile 28 in die Kennzahl 305 eine **Haushaltersparnis** von 30,30 Euro täglich (909 Euro monatlich, 10.908 Euro jährlich) einzutragen.
- Sind Sie und Ihre Ehegattin / Ihr Ehegatte oder Ihre Lebenspartnerin / Ihr Lebenspartner krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für Sie beide je eine Haushaltersparnis anzusetzen.
- 32 und 33** Bei **haushaltsnahen Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen** sind nur die in Rechnung gestellten Arbeits- und Fahrtkosten einschließlich der auf diese Kosten entfallenden Umsatzsteuer nach § 35a EStG begünstigt. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen unbar (z. B. per Überweisung oder Kartenzahlung) geleistet worden sind. Barzahlungen können nicht geltend gemacht werden. Tragen Sie bitte Ihre Rechnungsbeträge gekürzt um erhaltene / zu erwartende Erstattungen von dritter Seite (z. B. einer Versicherung) ein. Dies gilt nicht für das sog. Pflegegeld (§ 37 SGB XI).
- Haushaltsnahe Tätigkeiten und Dienstleistungen sind z. B. Reinigung der Wohnung, Gartenpflege, Winterdienst auf oder vor dem eigenen Grundstück, Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, Fütterung und Pflege von Haustieren im Haushalt, Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten und pflegebedürftigen Personen, auch wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten / betreuten Person ausgeübt werden, und das Hausnotrufsystem innerhalb des betreuten Wohnens. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch die einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Tätigkeit bei Unterbringung in einem Heim.
- Handwerkerleistungen sind z. B. Reparatur, Streichen, Lackieren von Fenstern und Türen, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche. Die Arbeitsleistung muss im eigenen Haushalt erbracht worden sein.
- 34** Alleinstehend sind Personen, die weder verheiratet noch verpartnert nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind. Bei Haushaltsgemeinschaften werden die Höchstbeträge insgesamt nur einmal gewährt. Einzutragen sind in diesem Fall die von Ihnen selbst getragenen Aufwendungen.